

Kabinettsentwurf eines Gesetzes zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung (Pflegeteuerneuausrichtungsgesetz - PNG) vom 16.03.2012

Auswertung der Hauptänderungspunkte des Kabinettsentwurfs gegenüber dem Referentenentwurf unter Berücksichtigung der BAGüS-Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 08.02.2012 (BAGüS Mitglieder-Info Nr. 13/2012)

▪ **Verhältnis Pflegeversicherung – Eingliederungshilfe**

Die **häusliche Betreuung** wird nicht im Dauerrecht (§ 36 Abs. 2 in der Fassung des Referentenentwurfs), sondern im Übergangsrecht nach § 124 – neu – geregelt. § 36 bleibt ebenso wie die Regelung in § 75 unverändert. Damit entfällt die von der BAGüS kritisierte zusätzliche Aushöhlung des Nachranggrundsatzes für den Bereich der häuslichen Betreuung. Außerdem wird durch die Ansiedlung im Übergangsrecht verdeutlicht, dass keine Vorfestlegung im Hinblick auf die weitergehende Reform nach Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs erfolgt.

An der grundsätzlichen Kritik in den Vorbemerkungen der BAGüS-Stellungnahme (Benachteiligung pflegebedürftiger Menschen mit Behinderung in stationären Einrichtungen durch § 43a, fehlender Nachrang der Eingliederungshilfe gegenüber der Pflegeversicherung nach § 13 Abs. 3 S. 3, Ausschluss von „Pool-Leistungen nach § 36 Abs. 1 S. 5) ist jedoch festzuhalten.

▪ **Übermittlung des Gutachtens (§ 18 Abs. 3 Sätze 8 u. 9)**

Die Übermittlung des Gutachtens erfolgt nicht – wie von der BAGüS angeregt – obligatorisch, sondern nur auf Wunsch des Betroffenen.

▪ **Strafzahlung der Pflegekasse bei Fristüberschreitung (§ 18 Abs. 3a)**

Die Regelung zur Strafzahlung bei Fristüberschreitung bleibt – entgegen der BAGüS-Stellungnahme – erhalten.

▪ **Einführung der „häuslichen Betreuung“ (§§ 36 und 75 des Referentenentwurfs)**

Die von der BAGüS kritisierte Einführung der „häuslichen Betreuung“ unter Verschärfung der Nachrangproblematik durch Änderungen der §§ 36 und 75 ist so im Kabinettsentwurf nicht mehr vorgesehen.

Die „häusliche Betreuung“ wird – wie bereits im Referentenentwurf die zusätzlichen Pflegeleistungen für Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (§ 123) – in die Übergangsregelungen (§ 124 – neu -) verschoben. Eine Verständigung über die Inhalte „häuslicher Betreuung“ per

Rahmenvereinbarung der Leistungsträger (wie zuvor in § 75 Abs. 8 des Referentenentwurfs vorgesehen und von der BAGüS kritisiert) findet nicht statt. Neue ambulante Betreuungsdienste werden im Rahmen von Modellversuchen erprobt (§ 125).

- **Zuschlag (200 €) für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen (§ 38a)**

Der im Referentenentwurf noch vorgesehene und mit der BAGüS-Stellungnahme kritisierte Ausschluss der Förderung von Wohngruppen, die von der Zielsetzung her ganz oder teilweise von der Eingliederungshilfe zu finanzieren wären, ist gestrichen worden.

- **Vergütung von ehrenamtlicher Unterstützung (§ 84 Abs. 3 Referentenentwurf)**

Die in § 84 Abs. 3 Referentenentwurf zunächst vorgesehene Regelung wird jetzt in § 82b Abs. 2 berücksichtigt, mit der Klarstellung, dass es nicht um Entlastung von allgemeinen Pflegekosten geht (bei dieser im Referentenentwurf vorgesehenen Formulierung hat die BAGüS Abgrenzungsprobleme befürchtet), sondern um „ehrenamtliche Unterstützung als ergänzendes Engagement“.

- **Bei den Regelungen zu § 85, § 113 und § 118 wurden die Forderungen der BAGüS zum Referentenentwurf nicht berücksichtigt.**

Im Auftrag

Carsten Mertins